OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601945/2/DM

Datum:
Linz, 18. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des G W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Linz vom 29.5.2017, GZ: VStV/917300405001/2017, wegen Übertretung des § 38 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 18 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.3.2017 wurde dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) vorgeworfen, er habe am 10.3.2017 um 13:35 Uhr in Linz, Industriezeile Krz. Prinz Eugen Straße, Richtung stadtauswärts, rechtsabbiegend als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten, sondern weitergefahren worden sei. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 38 Abs. 5 iVm Abs. 1 lit. a StVO verletzt. Aufgrund dieses Vorwurfs wurde über den Bf eine Geldstrafe von 150 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 21 Stunden, verhängt.

2. Mit der als Berufung bezeichneten Eingabe vom 28.3.2017 erhob der Bf fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung. Zum Tatvorwurf brachte er vor, das Anhalten des Autos sei nahezu unmöglich gewesen, da er vom nachkommenden PKW derart bedrängt worden war, dass es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Unfall gekommen wäre. Im Hinblick auf die Strafhöhe brachte er zusammengefasst vor, er sei 69 Jahre alt und schwer behindert. Er sei auf das Auto angewiesen, da er nach der Scheidung alleine in einer Kleinstwohnung von 34 m^2 lebe.

3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29.5.2017 wurde die festgesetzte Verwaltungsstrafe auf 90 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 17 Stunden, reduziert. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages vom 10 Euro verpflichtet.

Begründend wurde ausgeführt, der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt sei durch die Messung mittels geeichter Rotlichtüberwachungskamera sowie das behördliche Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen. Es stehe daher fest, dass der Bf die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen habe. Es bestehe kein Zweifel, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser von einer automatischen Rotlichtüberwachungskamera festgehalten worden sei. Da sich im Verfahren keinerlei Anhaltspunkte ergeben hätten, welche auf eine fälschliche Kontaktauslösung der Überwachungskamera hinweisen würden, sei davon auszugehen, dass die Fotos die Wirklichkeit wiedergeben. Das erste Lichtbild zeige das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x 0,8 Sekunden nach Aufleuchten des Rotlichtes bereits über der Haltelinie deutlich im Kreuzungsbereich. Es sei damit eine deutliche Vorwärtsbewegung ersichtlich. Zumal die Kamera erst ausgelöst werde, wenn der in der Haltelinie eingebaute Induktionsstreifen überfahren werde, sei für die Behörde erwiesen, dass die angelastete Verwaltungsübertretung objektiv begangen worden sei.

Bei der Strafbemessung seien die vom Bf angeführten mildernden Umstände vorgelegen, weshalb die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf § 19 VStG herabgesetzt worden sei.

4. Dagegen erhob der Bf fristgerecht die - als Berufung bezeichnete – Beschwerde vom 6.6.2017 und wendet sich darin gegen den Grund sowie die Höhe der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung. Er verweise auf sämtliche bisher vorgebrachten Fakten. Weiters sei angehalten worden, lediglich die Haltelinie minimal überschritten worden. Da er auf das Existenzminimum gepfändet werde und er durch seine schweren Erkrankungen auf den PKW angewiesen sei, ersuche er um Aussprache einer Verwarnung.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde – trotz entsprechender Rechtsmittelbelehrung – nicht beantragt.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 12.6.2017, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 14.6.2017, zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde samt den Eingaben des Bf. Im behördlichen Verwaltungsstrafakt befinden sich die von der automatischen Rotlichtüberwachungskamera festgehaltenen Bilder, auf denen deutlich zu sehen ist, dass der PKW des Bf trotz Rotlichts über die Haltelinie fährt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 10.3.2017 um 13:35 Uhr in Linz, Industriezeile Krz. Prinz Eugen Straße, Richtung stadtauswärts, rechtsabbiegend als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten, sondern weitergefahren ist (Bilder der automatischen Rotlichtüberwachungskamera, ON 3 bis 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da mit dem angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 38 Abs 5 StVO gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen […] an den im Abs 1 par cit bezeichneten Stellen anzuhalten. Gemäß Abs 1 lit a par cit haben die Lenker herannahender Fahrzeuge, wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie anzuhalten.

1.2. Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2.1. Der Bf hielt trotz Rotlicht sein Fahrzeug nicht an der vorhandenen Haltelinie an. Damit erfüllt die Handlung des Bf das objektive Tatbild des §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 38 Abs. 5 StVO 1960.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt, und der Bf nicht dargelegt hat, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Bf daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 StVO 726 Euro, eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

3.4. Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe im Hinblick auf die Übertretung des § 38 Abs. 5 StVO 1960 nicht entgegengetreten werden. Sie hat die vom Bf vorgebrachten mildernden Umstände berücksichtigt und die ursprünglich verhängte Strafe von 150 Euro auf 90 Euro reduziert. Nach Ansicht der erkennenden Richterin wiegt der Unrechtsgehalt einer derartigen Übertretung – die der Gesetzgeber im Zusammenhang mit Probeführerscheinbesitzern als schweren Verstoß wertet – schwer, da die Missachtung des Rotlichts zu schweren Verkehrsunfällen führen kann. Eine Geldstrafe idHv 90 Euro erweist sich daher nach Ansicht der erkennenden Richterin als tat- und schuldangemessen.

3.5. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter